

STADT LICHTENAU

Bebauungsplan "Schanz"

- A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN §9 BauGB
und BauNVO
- 1. BAULICHE NUTZUNG**
Entsprechend der Einschriften im Plan
- 2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG** §§1-15 BAUNVO
§6 BauNVO
- Mischgebiet (MI)**
Nicht zulässig sind §6(2)3,6,7,8 und §8 BauNVO.
- Allgemeines Wohngebiet (WA)** §4 BauNVO
Nicht zulässig sind die Anlagen/Nutzungen nach §4(2)2 BauNVO.
- Ausnahmen, Abweichungen von der Baugrenze:** §23(3) BauNVO
Vortreten von Gebäudeteilen für das gesamte Planungsgebiet.
Untergeordnete Gebäudeteile wie Erker, Balkone, Veranden, Treppenanlagen und Wintergärten (in ihrer Summe) dürfen die Baugrenzen auf 50% der jeweiligen Fassadenlänge des Gebäudes bis max. 1.00 m Tiefe überschreiten, jedoch nicht, wenn der Hausgrund unmittelbar an eine öffentliche oder mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht belegte Verkehrsfläche stößt.
- 3. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** §§16-21A BAUNVO
Es wird eine Grundflächenzahl sowie die überbaubare Fläche und die Gebäudehöhe entsprechend der Planeinschriften festgesetzt.
- 4. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE** §20 BAUNVO
§2(6) LBO
Entsprechend der Planeinschriften als Höchstgrenzen.
- 5. BAUWEISE** §9(1)2 BAUGB
§22 BauNVO
Entsprechend der Planeinschriften.
o = offene Bauweise
g = geschlossene Bauweise

Die Altenwohnanlage unterliegt nur dann nicht der Längengrenzung auf max. 50m, wenn die Verbindungsteile zwischen den Gebäuden deutlich niedriger gebaut werden.

6. NEBENANLAGEN

§14(1)BAUNVO

Nebenanlagen nach § 14(1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Freistehende und/oder einsehbare Mülltonnenanlagen sind mit einer Sichtschutzbegrünung zu versehen.

Nebenanlagen nach § 14(2) BauNVO sind als Ausnahme gem. §31(1) BauGB zulässig.

7. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§9(1)2 BAUGB

Die verbindlichen First- und Gebäudehaupttrichtungen entsprechen den Einschrieben im Plan.

8. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

§9(1)4 BAUGB

Garagen und Stellplätze im **WA II** sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Je Wohneinheit werden 2 Stellplätze gefordert.

Im **WA III** und **MI** sind Stellplätze nur in den ausgewiesenen Bereichen zugelassen.

Für Fahrräder ist im **MI** eine ausreichende Anzahl von öffentlichen, leicht zugänglichen Stellplätzen auszuweisen.

9. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

§9(1)11 BAUGB

In den verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 242 StVO) ist Lieferverkehr aus Lärmschutzgründen nur zwischen 8 -12 und 15 - 21 Uhr erlaubt.

10. GEH-, FAHR- UND/ODER LEITUNGSRECHTE

§9(1)21 BAUGB

lr = Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit

11. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

§10(2) BAUGB

§11 LBO

Die Erdgeschoßfußbadenhöhe (EFH) und die Einfahrtshöhe der Garagen darf im **WA** und **MI** maximal 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

Aus Sicherheitsgründen muß die EFH mindestens 50 cm über der zugeordneten Höhe des HQ 100 (123.19 NN) liegen. (HQ 100 = hundertjähriges Hochwasser).

Entlang der Straßen ergibt sich die EFH aus der Höhenlage des Gehbereiches. Abweichungen von bis zu 50 cm (in Gebäudemitte gemessen) dazu sind zulässig.

12. GRÜNFLÄCHEN

§9(1) 15 BAUGB

Entsprechend der Planeinschriebe.

13. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

§9(1) 25A BAUGB

13.1 Pflanzgebot 1: pfg1 (Grenze Markt - Seniorenheim)

Auf den gekennzeichneten Flächen sind gemäß Anhang D, Spalte 1 unterschiedliche Arten von Gehölzen als dreireihige Hecke mit Baumüberhältern dicht zu pflanzen und zu erhalten (alternativ: Salix - Limes Verband).

13.2 Pflanzgebot 2: pfg2 (Grenze Markt - Erschließungsstraße)

Auf den gekennzeichneten Flächen sind gemäß Anhang D, Spalte 2 unterschiedliche Arten von Gehölzen als Schnitthecke mit Baumreihe zu pflanzen und zu erhalten.

13.3 Pflanzgebot 3: pfg3 (Bereich Bushaltestelle - Hauptstraße)

Auf den gekennzeichneten Flächen sind gemäß Anhang D, Spalte 3 Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen zu pflanzen und zu erhalten.

13.4 Pflanzgebot 4: pfg4 (Parkplatz Markt)

Entsprechend den im Lageplan gekennzeichneten Standorten sind gemäß Anhang D, Spalte 4 Einzelbäume zu pflanzen und zu erhalten.

13.5 Pflanzgebot 5: pfg5 (sonstige Pflanzgebote)

Entsprechend den im Lageplan gekennzeichneten Standorten sind gemäß Anhang D, Spalte 5 Einzelbäume zu pflanzen und zu erhalten.

Pro Baugrundstück ist je 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein Baum (Anhang D, Spalte 5), jedoch mindestens 2 Bäume pro Doppel- und Einzelhausgrundstück zu pflanzen und zu erhalten.

13.6 Pflanzgebot 6: pfg6 (Südfassade Marktgebäude)

Entsprechend den im Lageplan gekennzeichneten Standorten ist gemäß Anhang D, Spalte 6 eine Fassadenbegrünung vorzunehmen und zu erhalten.

13.7 Pflanzgebot 7: pfg7 (Nordseite Marktgebäude)

Entsprechend den im Lageplan gekennzeichneten Standorten ist gemäß Anhang D, Spalte 7 eine Fassadenbegrünung und die Pflanzung von Einzelsträuchern und kleinen Strauchgruppen vorzunehmen und zu erhalten.

13.8 Die Anpflanzungen müssen unmittelbar im Anschluß an die bauliche Nutzung der Grundstücke erfolgen.

Bei der Pflanzung von Einzelbäumen gemäß Planeintrag sind Pflanzqualitäten von 4 mal verschult mit Ballen, 18 - 20 cm Stammumfang, Solitär oder Hochstamm zu verwenden. Für Großbäume ist eine Pflanzscheibe von mindestens 3 x 2 m vorzusehen.
Im Plangebiet sind alle Bäume mit Erdanschluß zu pflanzen.

Zu Erdkabeln ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

Baumpflanzungen sind so vorzunehmen, daß die Durchwurzelung von Kanälen und Drainagen auch langfristig verhindert wird.

14. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1) 25B BAUGB

14.1 Pflanzbindung: pb1 (Gesamter Uferbereich Gewässer)

Auf den gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gemäß Anhang D, Spalte 8 nachzupflanzen.

Wo erforderlich, sind während der Bauarbeiten Baum-schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 zu ergreifen.

Zur Sicherung des Bestandes sind von Zeit zu Zeit Pflege-maßnahmen (Rückschnitt, partiell "Auf-den-Stock-setzen") erforderlich.

15. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT §9(1)20 BAUGB

Die gekennzeichneten Flächen sind entsprechend der Vorgaben (Ziffern 15.1-15.2) zu entwickeln. Nebenan-lagen sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

- 15.1 Entlang der Fließgewässer die das Plangebiet im Nor-den und Westen eingrenzen ist ein 10 m breiter Ufer-streifen vorzusehen und von Bebauung und Nebenan-lagen freizuhalten.

16. VORKEHRUNGEN ZUR MINDERUNG VON SCHÄDLI- CHEN UMWELTEINWIRKUNGEN §9(1)24 UND (5)1 BauGB

16.1 LÄRMSCHUTZ

Im Planbereich **MI** sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auf der Grünfläche zum angrenzenden **WA** (Service Wohnan-lage) vorzunehmen.

Durch diese Maßnahmen (wie z.B. Schallschutzbauten, Schutzwall, Begrünung u.ä.) ist dauernd zu gewährleisten, daß die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1, im gesamten Planungsgebiet eingehal-ten werden.

16.2 SCHUTZMAßNAHMEN FÜR INSEKTEN

Zum Schutz der Insekten vor schädlichen Auswirkungen nächtlicher Beleuchtung sind im Plangebiet für die Au-ßenbeleuchtung Leuchtkörper mit geeigneten Leuchtmit-teln (Gelblicht) zu installieren.

17. BEHANDLUNG VON FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

§9(5)3 BAUGB

Umweltbelastete Böden sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu sanieren bzw. zu entsorgen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, insbesondere §4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

18. REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG

§172(1) BAUGB

Mit D gekennzeichnete Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Maßnahmen an diesen Gebäuden können nur in Absprache mit dem Denkmalamt Karlsruhe vorgenommen werden.

Die im Bebauungsplan mit DA gekennzeichneten Bereiche am Stadtpark sind stadthistorisch - archäologisch wertvoll und nach Maßgabe des Denkmalamtes Karlsruhe zu erhalten.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „SCHANZ“

§74 LBO i.V. mit
§9(4) BauGB
§§ 1-23 BauNVO

1. ÄUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1.1 TRAUFHÖHEN (TH)

Entsprechend der Planeinschriebe als Maximalhöhen, gemessen von der EFH bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante Sparren / Dachunterfläche.
(EFH = Erdgeschoß Fußbodenhöhe)

1.2 DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Entsprechend der Planeinschriebe.
SD = Satteldach mit 30-45 Grad Neigung
SD 15° = Satteldach max. 15 Grad Neigung
PD = Pultdach mit 25-35 Grad Neigung
PD 15° = Pultdach max. 15 Grad Neigung

Flachdächer auf Nebenanlagen, Garagen und über offenen Stellplätzen sind nicht zulässig.
Grenzgaragen mit Satteldächern müssen dem § 6 LBO entsprechen.

1.3 DACHDECKUNG

Zugelassen sind rote/rotbraune Ziegel und matte Blecheindeckungen in den Farben hellgrau, Kupfer patiniert, rotgrau.

Sonnenkollektoren sind zulässig.
Dächer bis zu 10° Neigung sind zu begrünen.

1.4 DACHAUFBAUTEN

Dachaufbauten und Einschnitte bei Satteldächern sind in ihrer Summe bis zu 2/5 der Trauflänge zulässig. Dabei dürfen die einzelnen Dachgauben bzw. Einschnitte eine Länge von 3,50m nicht überschreiten.
Von den Ortsgängen und zwischen den einzelnen Bauelementen ist ein Abstand von mind. 1.50m einzuhalten.

1.5 SOCKELGESCHOSSE

Schaufenster dürfen nur im Erd- bzw. Sockelgeschoß eingebaut werden. Nicht unterteilte Öffnungen sind bis zu einer Breite von max. 1.80 m zulässig.

1.6 AUßENWANDFLÄCHEN

Außenwandflächen sind überwiegend als Putzflächen, als Sichtmauerwerk (Ziegel), oder als ortstypische Holzkonstruktion auszuführen.

Zur Gliederung sind Erdgeschoße im **MI**, ansonsten untergeordnete Flächen aus anderem (matt, feuerverzinkt) Material und in anderer Farbe, als die der Hauptfassade, zulässig.

Stark glänzende und reflektierende Materialien, sowie Asbestzementplatten und Kunststoff - Elementfassaden sind nicht zugelassen.

Entlang der Straßen- und Fußgängerbereiche sind Gebäude mit Außenwänden ohne Fensteröffnungen nicht zulässig.

Fenster- und türlose Wandflächen von Gebäuden und Nebenanlagen über 50 m² sind zu begrünen.

2. WERBEANLAGEN UND AUTOMATEN

§74(1)2 LBO

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoß bzw. Sockelgeschoß und im Brüstungsbereich des darüberliegenden Geschosses zulässig. Sie dürfen 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge nicht überschreiten.

Werbung mit Kastenkörpern, auch als Stechschilder, ist unzulässig.

Die Höhe der Buchstaben und Schriftbänder dürfen 40 cm nicht überschreiten. Grelle Farben dürfen nicht verwendet werden. Diagonal angebrachte Schriftzüge sind unzulässig.

Automaten sind an den Außenwänden der Gebäude nicht zulässig. Im **WA** Gebiet sind Automaten und Werbeanlagen nicht zugelassen.

3. AUßENANTENNEN

§74(1)4 LBO

Pro Gebäude bzw. Hausgruppe ist nur eine Außenantenne zulässig. Parabolantennen sind der Dachfarbe anzupassen und nur an der dem Straßenraum abgewandten Seite zulässig.

4. EINFRIEDIGUNGEN

§74(1)3 LBO

Es sind nur lebende Einfriedigungen (freiwachsende, heimische, standortgerechte Hecken und Solitärsträucher und darin eingezogene Drahtzäune) entlang der öffentlich genutzten Verkehrsflächen bis max. 0.80 m Höhe, sonst bis 1.50 m Höhe zulässig.

An der Westgrenze des Marktbereiches (Grenze **MI / WA**) sind verputzte Mauern bis zu max. 20 m Gesamtlänge und bis zu 1.80 m Höhe aus Lärmschutzgründen zulässig.

5. GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§74(1)3 LBO

Alle Flächen die nicht bebaut sind und nicht als Weg, Zufahrt, Stellplatz usw. dienen, sind zu begrünen.

Offene Stellplätze, Zufahrten zu Garagen und wenig benutzte Wege müssen dauerhaft mit wasserdurchlässigen Oberflächen versehen werden.

C. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN und HINWEISE

§9(6) BauGB

DENKMALSCHUTZ

Das mit **D** gekennzeichnete Gebäude Mühlenstr. 6 ist ein Kulturdenkmal im Sinne von §2 DSchG.

Die Gebäudeteile ohne Baufenster (im Gebiet **DA**) unterliegen dem Bestandsschutz (dies gilt nicht für ungenehmigt gebaute Gebäudeteile).

Die mit **DA** gekennzeichneten Flächen (Standort Burg, Wassergraben/Stadtgraben) sind als archäologisches Kulturdenkmal eingetragen und nicht überbaubar. Bestehende Gebäude innerhalb dieser Flächen stehen unter Bestandsschutz und sind nicht veränderbar.

BODENFUNDE

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gem. §20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen. Sofern bei Ausgrabungsarbeiten Bodenfunde entdeckt werden, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

BODENSCHUTZ

Die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere §4 sind im Zuge aller Baumaßnahmen einzuhalten. Darüber hinaus gelten die zum Schutze des Bodens getroffenen und nachfolgend aufgeführten Regelungen.

Wiederverwertung von Erdaushub

Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Einer "Vor-Ort-Verwertung" des Erdaushubs ist Vorrang einzuräumen. Diesem Erfordernis ist bereits in der projektspezifischen Planung (z.B. Minimierung/Reduzierung der Einbindetiefen) Rechnung zu tragen.

Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleiben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwendung getrennt zu lagern. Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Heftes 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg.

Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschleiben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zulässige Bodenpressung < 4 N/cm²) ausgeführt werden.

Bodenbelastungen

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, sind unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde, das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, sowie das Staatliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

GRUNDWASSERSCHUTZ

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

Sollte im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen werden, ist gemäß §37(4) WG das Amt für Wasser- und Bodenschutz zu benachrichtigen.

Jede Grundwasserum- oder ableitung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von der Menge und Dauer der behördlichen Zustimmung. Das Einlegen von Drainagen zur dauerhaften Grundwasserableitung noch Abschluß der Bauarbeiten ist nicht zulässig.

DACHENTWÄSSERUNG UND VERSICKERUNG

In den Privatgärten sollten Zisternen errichtet werden, die das anfallende Dachwasser aufnehmen und eine unmittelbare Wiederverwendung sowie eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die gezielte (aktive) Versickerung von Niederschlagswasser mittels spezieller Einrichtungen - wie z.B. Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen, Zisternenanlagen gemäß § 31 WHG einer wasserrechtlichen (und baurechtlichen) Genehmigung bedarf.

Dies gilt auch für eine mögliche Einleitung von Dach- und Oberflächenwasser in die Gewässer. Dabei ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. Auffangbecken), daß keine belastenden Stoffe in die Gewässer gelangen können.

Aufgestellt:

Stadt Lichtenau, den 11.03.1999

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

Gefertigt :

70191 Stuttgart, den 23.10.98

ROLLI Stadtplanung Architektur Design

Birkenwaldstraße 172

D. ANHANG PFLANZLISTE

Für die Pflanzgebote wird folgender Rohmen festgesetzt:

1	2	3	4	5	6	7	8	Art
								• <i>Große Bäume</i>
x				x				Bergahorn (<i>Acer pseudo-platanus</i>)
		x	x	x				Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
				x				Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
				x				Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>)
						x		Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>)
x				x				Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)
		x		x				Walnuß (<i>Juglans regia</i>)
		x		x				Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)
				x				und ähnliche Arten
								• <i>Mittelgroße Bäume</i>
	x			x				Birke (<i>Betula pendula</i>)
				x				Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)
x	x		x	x				Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
				x				Obstbäume
	x	x		x				Schwedische Mehlsbeere (<i>Sorbus intermedia</i>)
				x				und ähnliche Arten
								• <i>Sträucher</i>
x	x			x	x	x		Gemeiner Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)
				x	x	x		Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)
x	x			x				Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
x	x			x	x	x		Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)
		x		x				Heckenkirsche (<i>Lonicera xylosteum</i>)
x	x			x				Kornelkirsche (<i>Comus mas</i>)
				x				Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)
				x	x	x		Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>)
	x			x				Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
x								Salix-Limes-Verband
x	x			x				Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)
				x	x	x		Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>)
		x		x				Wildrosenarten (<i>Rosa</i> ssp.)
x				x	x	x		Wolliger Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)
				x				und ähnliche Arten
								• <i>Kletterpflanzen</i>
				x	x			Efeu (<i>Hedera helix</i>)
x				x				Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)
				x	x			Geißblattarten (<i>Lonicera</i> ssp.)
x				x	x			Waldrebe (<i>Clematis</i> ssp.)
				x	x			Wein (<i>Vitis vinifera</i>)
				x	x			Wilder Wein (<i>Parthenocissus</i> ssp.)
				x				und ähnliche Arten

Erläuterung:

Spalte 1-7 entspricht den Pflanzgeböten pfg 1 - 7

Spalte 8 entspricht der Pflanzbindung pb 1

E. VERFAHRENSDATEN

Als Entwurf ausgelegt

vom 29.06.98 bis 01.08.98

gem. §3(2) BauGB

lt. Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger
vom 27.06.98

Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen

lt. Beschluß

vom 24.09.98

gem. § 10 BauGB

Angezeigt dem Landratsamt Rastatt,

das mit Erlaß

vom.....

keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machte.

gem. § 11 BauGB

Öffentlich ausgelegt und in Kraft getreten

am.....

lt. Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger

vom.....

gem. § 12 BauGB

Der Bebauungsplan ist unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens vom Gemeinderat

am.....

als Satzung (§10 BauGB) beschlossen worden.

Er wird hiermit ausgefertigt.

Die Übereinstimmung dieser.....Fertigung des genehmigten Lageplanes mit dem Originalplan wird hiermit beurkundet:

Stadt Lichtenau, den.....11.03.1999

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

Genehmigt gem. § 10 Abs. 2 BauGB

l.V.m. § 1 Abs. 1 DVO/BauGB

Rastatt, den - 4. 05. 99 |

Landratsamt Rastatt

Im Auftrag

[Handwritten signature]
Seelmann

